

Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.	
Umweltschutz	06.08.2019	222/2019	
□ Beratungsfolge		n	
Ausschuss für Umwelt und Ordnung	02.09.2019		

Tagesordnungspunkt:

Klimaschutz: Schwerpunktmaßnahmen zur kurzfristigen Umsetzung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Ordnung beschließt die unter 2.1 bis 2.4 genannten Schwerpunktmaßnahmen und den zur Umsetzung unter 2.5 genannten zusätzlichen Personalbedarf und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung in den genannten Zeithorizonten.
- 2. Der Ausschuss für Umwelt und Ordnung empfiehlt dem Ausschuss für Wirtschaft und Immobilien die unter 3.1, sowie dem Planungsausschuss, die unter 3.2 beschriebenen Schwerpunktmaßnahmen vom Baudezernat ausarbeiten zu lassen und zu beschließen.

Die Statusbeschreibungen unter 4 und 5 nimmt der Ausschuss für Umwelt und Ordnung zur Kenntnis.

Personelle Ausv	virkungen		Nein	Х	Ja	
	Art		Im Zeitraum/ab Zeitr	ounkt	Anzahl der Stellen u	nd Bewertungen
				1		
Finanzielle Ausv	virkungen		Nein	X	Ja	
Art	Im Zeitraum/al	o Zeitpunkt	Haushaltsbelast	ung Euro	Veranschlagt unt	
Ausgaben	2020 - 2023		257.000		310701	
Beschlusskontre	olle		Nein	X	Ja	
Falls ja:					•	
Verantwortlicher	Fachbereich:	31	Umsetzung bi	is zum:	31.12	.2023

Erläuterungen:

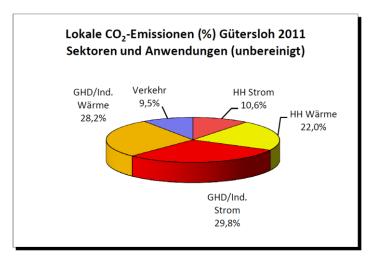
Das Erreichen des von der Weltgemeinschaft vereinbarten 2 Grad-Ziels zur Begrenzung der globalen Erwärmung hat nicht nur eine, sondern zwei Voraussetzungen: um den noch verfügbaren "Deponieraum" in der Erdatmosphäre nicht zu überschreiten, muss die Verringerung der CO₂-Emission sofort beginnen und bis 2045 ist eine Reduzierung der CO₂-Emissionen um mehr als 90 % erforderlich. Jenseits des 2 Grad-Ziels ist aufgrund von nicht umkehrbaren und sich selbst be-

schleunigenden Prozessen – an sogenannten Kipppunkten – mit einer schnell zunehmenden Erwärmung zu rechnen. Es ist umstritten, ob erste Kipppunkte bereits erreicht sind. Zum Zeitpunkt der Gewissheit wird ein Gegensteuern nicht mehr möglich sein.

Laut dem jüngsten Bericht des Weltklimarats ist das von der Weltgemeinschaft noch im Dezember 2015 angestrebte Ziel, den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen, unerreichbar geworden. Diese Begrenzung sollte einen Sicherheitsabstand zu Kipppunkten verschaffen. Demnach hätten dann weltweit noch etwa 420 Mrd. Tonnen CO₂ emittiert werden dürfen. Die weltweiten Emissionen liegen jedoch bei 35 Mrd. Tonnen pro Jahr, Tendenz noch steigend. Zur Einhaltung des 2 Grad-Ziels liegt das verbleibende Deponievolumen bei etwa 800 Mrd. Tonnen.

Der Klimaschutz gehört deshalb neben der Biodiversität zu den Bereichen, denen im Rahmen des Schutzes unserer Lebensbedingungen weltweit die allerhöchste Dringlichkeit beigemessen wird. Um die globale Erwärmung noch begrenzen zu können, müssen die Klimaschutzaktivitäten auf allen staatlichen Ebenen deutlich verstärkt werden. Anstelle isolierter Betrachtungen der Sektoren müssen zeitnah alle notwendigen und möglichen Maßnahmen in den Bereichen Mobilität, Gebäude, Stromerzeugung, Unternehmen und Gewerbe getroffen werden. Jede Ebene hat spezifische Handlungsmöglichkeiten, dies gilt auch für die Kommunen.

Die Bestandsaufnahme für Gütersloh hat für 2011 eine CO₂-Emission von 777.530 Tonnen ergeben, das entspricht witterungsbereinigt 9,01 Tonnen je Einwohner. Betrachtet wurden nur die lokalen Emissionen, nicht der private Konsum oder Reisen mit Start außerhalb des Stadtgebietes. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung, der wachsenden Einwohnerzahl und des Reiseverhaltens dürfte die Emission seitdem gestiegen sein.



HH = Haushalte, GHD = Gewerbe, Handel, Dienstleistungen

Die Stadt Gütersloh hat ihre Handlungsmöglichkeiten frühzeitig genutzt. Seit 20 Jahren informiert, berät und unterstützt sie Hauseigentümer über verschiedene Wege sehr umfangreich: mit einer eigenen Honorar-Energieberatung, mit der Beteiligung an kreisweiten Kampagnen des Projektes ALTBAUNEU, mit den Energieaktionstagen, mit Angeboten für Eigentümer und Mieter, Wohnungsgesellschaften sowie Hausverwaltungen und mit dem eigenen Förderprogramm Altbausanierung. Darüber hinaus sind noch weitere Anbieter wie die Verbraucherzentrale, die Stadtwerke oder der Kreis Gütersloh im Stadtgebiet aktiv, von überörtlichen Informations- und Beratungsangeboten ganz abgesehen. Diese Angebote werden über die gesamte verfügbare Breite der Medien mit einem nicht unerheblichen Aufwand beworben (Drucksache 128/2019). Trotzdem hat es den Anschein, dass die Sanierungsquoten nicht ausreichen, um den Klimaschutzanforderungen gerecht zu werden.

Dem Gewerbe werden über das Klimaschutzmanagement Erstberatungen und mit ÖkoProfit eine zertifizierte Beratung angeboten, die Akzeptanz ist niedrig, trotz Akquisition mit großem Aufwand. Gründe sind oft lange Amortisationszeiten und ein niedriger Energiekostenanteil.

2013 hat der Rat das "Integrierte Klimaschutzkonzept" beschlossen, 2017 der Planungsausschuss den Masterplan "Klimafreundliche Mobilität". 2018 haben die Ausschüsse für Wirtschaft und Immobilien und für Umwelt und Ordnung die "Energieleitlinie für den Neubau und die Sanierung städtischer Gebäude" beschlossen. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben die Ausschüsse für Umwelt und Ordnung sowie Planung am 17.6.2019 bzw. 1.7.2019 einen detaillierten Aktionsplan beschlossen (Drucksache 73/2019).

In seiner Sitzung am 11.7.2019 hat der Rat der Stadt Gütersloh auf einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis 90 Die Grünen, der BfGT und des fraktionslosen Ratsherrn Eckhardt Fuhrmann beschlossen, dass die Verwaltung ein Maßnahmenprogramm mit Schwerpunktmaßnahmen zur kurzfristigen Umsetzung erstellen soll (TOP 7.1 im Protokoll der Sitzung).

Vorangehend hat der Ausschuss für Umwelt und Ordnung in seiner Sitzung am 17.6.2019 eine Vorlage des Klimabeirats diskutiert (Drucksache 128/2019). Die dort genannten 6 Punkte sind, bis auf Mobilität und Personalaufbau, weitgehend in den vom Rat beschlossenen Schwerpunktmaßnahmen enthalten und werden in dieser Vorlage integriert. Weitere Vorschläge für Klimaschutzmaßnahmen gibt es von Fridays for Future. Diese betreffen u.a. den Schwerpunkt Lebensmittel, Ernährung und Einzelhandel.

Die Vorschläge aus Rat, Ausschuss für Umwelt und Ordnung, Klimabeirat und Fridays for Future sind in Anlage 1 überblicksartig zusammengestellt und mit einer Kurzbewertung zum weiteren Umgang versehen.

1 Schwerpunktmaßnahmen zur kurzfristigen Umsetzung

Bis 2045 ist im gesamten Gebäudebestand eine Reduzierung des Wärmeverbrauchs um mindestens 90 % erforderlich. Um Gebäude dann auf niedrigem Temperaturniveau vorrangig mit Umweltwärme (aus Luft, Boden oder Grundwasser über eine Wärmepumpe) oder Fernwärme (ebenfalls auf niedrigem Temperaturniveau) heizen zu können, ist eine Sanierung mindestens auf den derzeit höchsten Effizienzhaus-Standard erforderlich. Im Bereich der klimagerechten Stadtentwicklung sollten, soweit rechtssicher verankerbar, über die gesetzlichen Standards hinausgehende Standards angestrebt werden, im Bereich der Erneuerbaren Energien bestehen Chancen vor allem im Ausbau der Photovoltaik.

Diese Vorlage behandelt die im gemeinsamen Antrag genannten Schwerpunktmaßnahmen

- Energetische Stadtsanierung und Nah- und Fernwärme in den Punkten 2.1, 2.3 und 3.1
- Regenerative Stromerzeugung in den Punkten 2.4 und 4
- die Förderrichtlinie für Altbausanierung in Punkt 2.2.

Zur klimagerechten Stadtentwicklung wird bezüglich Stadtplanung auf den Punkt 3.2 verwiesen, bezüglich eines Stadtklimagutachtens auf Punkt 5.

Zu den Herausforderungen des Klimawandels und Anpassung an die Folgen wird auf Punkt 5 verwiesen.

2 Schwerpunktmaßnahmen – Umsetzung durch Fachbereich Umweltschutz

2.1 Private Hauseigentümer – Aufsuchende Beratung

Bundesweit sind nach heutigem Standard fast 80 % aller Gebäude energetisch verbesserungsfähig. Um die CO₂-Emissionen aus Gebäuden bis 2045 um mehr als 90 % zu reduzieren, müsste die Sanierungsquote über 3 % liegen. Derzeit liegt sie in Deutschland und wohl auch in Gütersloh unter 1 %. Die Sanierungsquote ist nicht definiert, so dass veröffentlichte Zahlen nur mit Einschrän-

kung miteinander verglichen werden können. Die Quote enthält Teilmaßnahmen und Komplettsanierungen.

Die in Gütersloh bisher mit relativ großem Aufwand betriebenen Kanäle – Information, Motivation, Beratung und Förderung – reichen zu einer Steigerung der Sanierungsquote offenbar nicht aus.

Es sollte daher der Versuch unternommen werden, durch Direktansprache und aufsuchende Beratung der Eigentümer, die Sanierungsquote zu erhöhen. Im Rahmen von AltbauNeu hat der Kreis Gütersloh 4 ähnliche Kampagnen durchgeführt. Aus der Evaluation der Kreiskampagne lässt sich ableiten, dass sich Direktansprachen der Immobilienbesitzer durch Energieberater über sogenannte Haus-zu-Haus-Beratungen, die in diesem Rahmen auch in Gütersloh durchgeführt worden sind, positiv auf die Sanierungsquote auswirken. Die Berater der Kreiskampagne sind wohngebietsweise vorgegangen. Für ein Wohngebiet mit ca. 90 bis 100 Gebäuden konnten im Durchschnitt über einen Zeitraum von mehreren Jahren 5,3 Sanierungen initiiert werden, sowohl Teilmaßnahmen als auch Komplettsanierungen der Gebäudehülle. Damit lag die Sanierungsquote der Kreisaktion geringfügig über der bundesweiten Quote von 1%.

In anderen Kommunen in NRW hat es ebenfalls Vor-Ort-Beratungen gegeben, in gründerzeitlichen Textilarbeitersiedlungen und Bergarbeitersiedlungen, letztere mit Kohleheizungen, beide mit sehr großem Investitionsstau.

In Gütersloh gibt es 46.596 Wohnungen in 23.180 Gebäuden im Wohnbau (Landesstatistik per 31.12.2018). Auf dieser Basis muss von bis zu 18.000 sanierungsbedürftigen Wohngebäuden ausgegangen werden. Eine Quote von 3 % bedeutet: Sanierung von mehr als 500 Gebäuden pro Jahr.

Die Kampagnen des Kreises kosteten je Wohngebiet mit 90 bis 100 Gebäuden etwa 5.000 Euro allein für die Energieberatung. Für Gütersloh, mit ca. 18.000 energetisch verbesserungsfähigen Häusern, könnten sich im Maximum 180 bis 200 Beratungsaktionen ergeben, um alle Eigentümer einmal zu erreichen. Dies würde allein Kosten von etwa 1 Mio. Euro verursachen. Wahrscheinlich müssten solche Beratungsaktionen auch mehrmals wiederholt werden, um im Verlauf der Jahre zu einer vollständigen Sanierung zu gelangen.

Um eine besser abgesicherte Einschätzung zum Erfolg eines solchen Beratungsansatzes zu erhalten, wird vorgeschlagen, 1000 Hauseigentümer in einer abgestuften Aktion direkt anzusprechen:

- a) 1000 Hauseigentümer in ausgewählten Quartieren erhalten per Brief Informationen mit einem Beratungsangebot/Gutschein
- b) falls es keine Resonanz gibt Ansprache an der Haustür durch geschulte Hilfskräfte mit Gebäudesteckbrief

anschließend individuelle Beratungen.

Der Wirkungsgrad einer derartigen Kampagne wird erst nach mehreren Jahren erkennbar. Die Ergebnisse werden bewertet und das weitere Vorgehen vorgeschlagen.

Als Untersuchungsgebiete bieten sich homogen strukturierte Siedlungen an, wie Siedlungshäuser der 50er und 60er Jahre. Dort wird auch eine erhöhte Zahl von Eigentümerwechseln beobachtet. Die Steckbriefe sind kurze, musterhafte Beschreibungen von Sanierungschancen für bestimmte, im Gebiet vertretene Gebäudetypologien.

Als Beratungsstandard sollen in der Beratung das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" sowie EnerPHit angesetzt werden. Letztendlich hängt die Entscheidung für einen Sanierungsstandard und ob nur Teilmaßnahmen oder eine Komplettsanierung angegangen werden vom jeweiligen Eigentümer ab.

Die konkreten Analysen musterhafter Gebäude zur Schaffung der Steckbriefe, die Schulung der Street-Worker und die Beratungen der Eigentümer würden durch ein Beratungsbüro erfolgen. Aufgrund der großen Zahl von Beratungen sollte vor Ausschreibung die Zulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften oder Beraterpools geprüft werden.

Ansätze: In Gütersloh werden für 1000 Wohngebäuden die Eigentümer direkt angesprochen. Anschließend wird der Wirkungsgrad über 3 Jahre evaluiert.

Aufsuchende	Untersuchungszeitraum	Kostenschätzung	Personal-
Beratung	inkl. Ausschreibung und Evaluierung	Projektsteuerung, Entwicklung von Steckbriefen, Schulung und Einsatz der Streetworker, individuelle 90 min-Beratungen	aufwand
	48 Monate	112.000 Euro	0,4 Stellen

2.2 Private Hauseigentümer – Städt. Förderprogramm Altbausanierung - Photovoltaikförderung

Das Förderprogramm ist seit 1999 unter sehr unterschiedlichen Umgebungsbedingungen wie Energiepreisen, alternativen Förderangeboten und den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben gelaufen. In dieser Zeit gab es allein vier Energieeinsparverordnungen. Die direkte Förderung war in den Anfangsjahren ein Alleinstellungsmerkmal, andere Förderungen im Bereich der energetischen Sanierung boten zinsvergünstigte Kredite an. Mittlerweile bietet z.B. die KfW Investitionszuschüsse auch für Einzelmaßnahmen an. Die Ansprüche des städtischen Programms an die zu fördernden Maßnahmen liegen oberhalb der Mindeststandards der ENEV, sonst wäre eine zusätzliche Förderung nicht begründbar.

Der Förderantrag ist reduziert auf persönliche Daten, Bankverbindung und die Auswahl der gewünschten Förderung, einen Eigentumsnachweis und dem Bericht eines Energieberaters. Mengenangaben und Standards werden üblicherweise durch die Angebote der Handwerker benannt. Die Dokumentation erfolgt über die Rechnung, Fotos und ggf. eine Abnahme. Mit der Förderung des Sanierungslotsen werden Sanierungsbauherren im Prozess unterstützt. Das mitunter genannte Hemmnis "Entrümpeln des Dachbodens" wird, verbunden mit einer nachfolgenden Wärmedämmung, ebenfalls gefördert.

Die Standards des aktuellen Programms wurden zuletzt 2015 mit Unterstützung von Mitgliedern des Klimabeirates angepasst. 2017 wurde der Gütersloher Sanierungslotse ergänzt, als Ergebnis der Arbeit einer Fachgruppe des Klimabeirates.

Für die Periode 2020 bis 2023 ist das Förderprogramm neu zu beschließen. Es soll erweitert werden um eine Förderung von Photovoltaikanlagen für private Eigentümer, die in selbstgenutzten Einfamilienhäusern bzw. selbst in Mehrfamilienhäusern mit bis zu 9 Wohneinheiten leben. Die Restriktion "selbstgenutzt" ist Voraussetzung für einen Anteil direkten Stromverbrauchs, was wiederum die Wirtschaftlichkeit unterstützt. Eine erhöhte Förderung sollen nach Osten und Westen ausgerichtete Photovoltaikanlagen auf geneigten Dächern und Flachdächern erhalten.

Die im Förderprogramm verfügbaren Mittel sind in der Vergangenheit nur anteilig abgerufen worden. Allein mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln wären etwa 30 Photovoltaik-Projekte förderfähig. Die für das neue Förderthema zu erwartende Aufmerksamkeit sollte auch für die Sanierungsförderungen eine höhere Bekanntheit erwarten lassen.

Seit der Überarbeitung 2015 sind die Baukosten signifikant gestiegen. Die Bausteine des Förderprogramms sollen deshalb geprüft und ggf. in den Fördersätzen angepasst werden, um sie attraktiv zu halten.

Die ergänzte Überarbeitung soll, ggf. verbunden mit einem angepassten Mittelansatz, dem Klimabeirat in seiner Sitzung am 7.10.2019 und dem Ausschuss für Umwelt in seiner Sitzung am 25.10.2019 vorgelegt werden.

Für eine verdoppelte Zahl von Fördermaßnahmen und Beratungen zu dem neuen Thema Photovoltaik muss mit einem erhöhten Arbeitsaufwand gerechnet werden.

Förderprogramm	Laufzeit	Aufstockung in Folgehaushalten	Personalaufwand
Altbausanierung	2020 bis 2023	entsprechend Abfluss der För-	
		dermittel	0,1 Stellen

2.3 Fernwärme

Zur Abdeckung des verbleibenden Bedarfs für Raumwärme und Warmwasser werden in verdichteten Bereichen langfristig leitungsgebundene Wärmeversorgungen geeignet sein, sofern sie mit (industrieller) Abwärme oder anderen klimaneutralen Wärmequellen gespeist werden. Biomasse (Holzbrennstoffe) und Biogas bzw. Synthesegas aus (Überschuss-)Strom werden aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit in der Wärmeerzeugung vor allem den Bedarf nicht oder nur teilweise sanierbarer Gebäude (Denkmalschutz) bedienen können.

In geringer verdichteten Bereichen wird die Wärmeerzeugung nach heutigen Einschätzungen zum größten Teil mit Umweltwärme (aus Luft, Boden oder Grundwasser) mit strombasierten Wärmeerzeugern (Wärmepumpen) erfolgen. Voraussetzungen sind eine substantielle Reduzierung des Wärmeverbrauchs und eine Absenkung der Temperaturniveaus in den Gebäuden durch ganzheitliche Sanierung. Neubauten sollten bereits heute auf diese Anforderungen ausgelegt werden, eine spätere Ertüchtigung würde unvertretbar hohe Aufwände verlangen. Mit wachsendem Anteil erneuerbarer Energien wird der von Wärmepumpen benötigte Strom zunehmend CO₂-ärmer.

In Deutschland und OWL verfügen zahlreiche Städte über zentrale Wärmeversorgungen, klassisch aus Müllheizkraftwerken oder kleineren, von den örtlichen Versorgern betriebenen Kohlekraftwerken. Diese werden an vielen Orten auf Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis Erdgas und Holz-Heizkraftwerke umgestellt.

Die Fernwärmegesellschaft Gütersloh betreibt seit 20 Jahren eine Wärmeversorgung, die mit Abwärme aus industrieller Stromerzeugung gespeist wird. Das Versorgungsgebiet wurde sukzessive ausgeweitet, so wie die Wirtschaftlichkeit es erlaubt hat.

Wärme aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung ist mit einem gegenüber fossilen Brennstoffen niedrigeren Primärenergiefaktor verbunden (Faktor zum planerischen Vergleich verschiedener Primärenergieträger: Erdgas 1,1, Holz 0,2, Wärmepumpe 0 bis 0,8 abhängig von Strombezug, Solarenergie 0, Fernwärme 0 bis 0,8 je nach Erzeugung). In der Sanierung von Bestandsgebäuden kann ein niedriger Primärenergiefaktor dabei unterstützen, höhere Effizienzhaus-Standards zu erreichen.

Die Voraussetzungen zum Aufbau einer Fernwärmeversorgung in Gütersloh sollen in einer Machbarkeitsstudie ermittelt werden. In einem zweiten Schritt soll die Wirtschaftlichkeit für verschiedene Ausbaustufen und Erzeugungsszenarien ermittelt werden. Zu prüfen sind auch die langfristige Verfügbarkeit der vorhandenen Wärmequellen und der mögliche Aufbau alternativer Wärmeerzeuger.

Das Untersuchungsgebiet soll umfassen

- a) die Innenstadt im Umriss Kaiserstraße, Kirchstraße, Blessenstätte, Barkeystraße, Prinzenstraße, Bismarckstraße, Friedrich Ebert-Straße
- b) angrenzende verdichtet bebaute Bereiche wie zum Beispiel die nordöstlich der Innenstadt gelegene Fläche Bismarckstraße, Kahlertstraße/Eickhoffstraße, Friedrich Ebert-Straße oder die Bebauung im Dreieck Langer Weg, Friedrich Ebert-Straße, Carl Bertelsmann-Straße
- c) wesentliche Verbraucher außerhalb dieser Flächen, wie Schulzentren und weitere noch zu identifizierende Liegenschaften
- d) neue Quartiere wie das Mansergh Quartier
- e) Verbraucher entlang den Trassen zwischen den Wärmeerzeugern und den o.g. Flächen

Die vorhandene Fernwärmetrasse von MohnMedia Richtung Miele und Busbetriebshof an der Robert Bosch-Straße sowie inselartige Wärmeversorgungen wie Stadthalle/Ev. Stiftisches Gymnasium, Holzstraße und ggf. weitere sollen integriert werden.

Aufgaben

- a) Abschätzung des Wärmebedarfs im Untersuchungsgebiet nach (Teil)Sanierung
- b) Abschätzung der Mengenentwicklung, so wie abgängige Wärmeerzeuger durch Fernwärme ersetzt werden
- c) Ermittlung von Kosten und Wirtschaftlichkeit für mehrere Szenarien
- d) Prüfung des Rechtsrahmens, u.a. der Kalkulation der Wärmekosten und der Preisentwicklung sowie einer ggf. erforderlichen Anschluss- und Benutzungspflicht
- e) Vorschlag für das weitere Vorgehen.

Bei dem Kostenansatz handelt es sich um eine erste Abschätzung auf Basis der 2015 bis 2019 erstellten Quartierskonzepte, insbesondere des Konzeptes für Blankenhagen als Stadtteil mit der dichtesten Bebauung und des Konzeptes Fernwärme-Ost im Rahmen des Förderantrages KommunalerKlimaschutz.NRW.

Fernwärme	Untersuchungszeitraum	Kostenschätzung	Personalaufwand
Innenstadt	inkl. Ausschreibung	Machbarkeitsuntersuchung	
	-	Rechtsgutachten	
	24 Monate	120.000 Euro	0,5 Stellen

2.4 Regenerative Energie – Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesverkehrswegen

Status und Entwicklungsmöglichkeiten für Photovoltaik-Dachanlagen auf Gebäuden der Stadt, bei privaten Eigentümern und auf gewerblich genutzten Gebäuden sind unter 4.2 beschrieben.

Ein neues Potential für Photovoltaikanlagen hat sich durch die letzte Fassung des Erneuerbare Energie-Gesetzes (EEG) ergeben: Der auf Freiflächen in einem 110 m breiten Streifen entlang von Bundesverkehrswegen erzeugte Strom wird nach dem EEG vergütet. Für Gütersloh könnten sich sowohl auf beiden Seiten der Bahnstrecke als auch entlang der Autobahn A2 Potentiale ergeben.

Das Flächenpotential könnte georeferenziert ermittelt, im nächsten Schritt könnten die Grundeigentümer gezielt angesprochen und informiert werden. Dazu ist ein Beratungskonzept mit musterhaften Ansätzen zur Wirtschaftlichkeit zu erarbeiten. Artenschutzrechtliche Aspekte sind zu prüfen und ggf. abzuwägen. Zu berücksichtigen sind auch geplante Baumaßnahmen (Lärmschutz) der Deutschen Bahn an einem längeren Streckenabschnitt und ggf. andere Entwicklungsziele. Die Entwicklung des Rechtsrahmens, insbesondere die Leistungsgrenze zur Teilnahmepflicht an Ausschreibungen, aktuell 750 kW, und der Anlagenbegriff des EEG sind begleitend zu beobachten.

Freiflächen-	Untersuchungszeitraum	Kostenschätzung	Personalaufwand
PV	inkl. Ausschreibung	Potentialermittlung, Be-	
parallel A2		ratungskonzept	
und Bahn	18 Monate	25.000 Euro	0,2 Stellen

2.5 Zusätzlicher Personalbedarf

Die Leitung/Begleitung der unter 2.1 bis 2.4 genannten Maßnahmen bedeutet im Fachbereich Umweltschutz einen zusätzlichen Aufwand von etwa 1,2 Stellen. Darüber hinaus verlangen die durch den Fachbereich umzusetzenden Maßnahmen aus dem Aktionsplan Anpassung an die Folgen des Klimawandels etwa 0,3 Stellen. Dieser Aufwand soll durch eine zusätzliche Stelle sowie einen angepassten Zuschnitt vorhandener Stellen unter Aufgabe von bisherigen Tätigkeitsbereichen abgedeckt werden. Die Projekte würden vorbereitet und mit der Neueinstellung sukzessive

hochlaufen. So wie Projekte aus den Vorplanungen in die Umsetzung gelangen, kann, je nach Leitungsbedarf durch die Stadtverwaltung, ein weiterer Aufbau erforderlich werden.

Der Personalbedarf für die Maßnahmen 3.1 und 3.2 ist in den zuständigen Fachbereichen einzuschätzen.

3 Schwerpunktmaßnahmen Immobilien und Bauplanung – Empfehlungen an das Baudezernat

3.1 Sanierungsprogramm für städtische Gebäude

Die Ausschüsse für Wirtschaft und Immobilien und für Umwelt und Ordnung haben am 14.6.2018 bzw. 2.7.2018 die Energieleitlinie für den Neubau und die Sanierung städtischer Gebäude (Drucksache 168/2018) beschlossen. Damit hat die Stadt Gütersloh für ihren Gebäudebestand Verantwortung angenommen wie nur wenige andere Kommunen.

Das Umweltdezernat schlägt vor zu prüfen, wie die Stadt mit dem Aufbau eines Sanierungsprogramms eine beschleunigte Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen als Beitrag zum frühen Erreichen der Klimaschutzziele leisten kann. Mit einer derartigen Kampagne würde die Stadt ihrer Rolle als Vorbild weiter glaubwürdig gerecht.

In einem Schnellcheck auf Grundlage des Energieberichts sollen die städtischen Gebäude analysiert und entsprechend ihres energetischen Zustands bzw. Verbesserungspotentials sortiert werden. Es soll ein Sanierungsplan mit Abschluss deutlich vor dem Jahr 2045 sowie mit Kostenschätzungen aufgebaut werden. Dabei ist die geplante Nutzungsdauer der Gebäude zu berücksichtigen. Der Sanierungsstandard ergibt sich aus der Energieleitlinie. Die Durchführung könnte ein Beratungsbüro übernehmen. Nicht zuletzt mit Blick auf die Stadt als Vorreiter sollte der Schnellcheck innerhalb der nächsten 18 Monate erfolgen.

3.2 Festlegung von Effizienzstandards für private Baumaßnahmen in städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen

Das Umweltdezernat schlägt vor, noch einmal eingehend zu prüfen, inwieweit privaten Bauherren über gesetzliche Regelungen hinausgehende Standards zu Energieeffizienz und Energieerzeugung (z. B. Nutzung von Solarenergie oder Umweltwärme) in Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen auferlegt werden sollen, auch wenn es sinnvoller wäre, der Gesetzgeber würde diese Standards generell und zügiger einführen. Die aktuellen Entwicklungen des zu erwartenden Gebäudeenergiegesetzes sollten darin einfließen.

Bei langfristig genutzten Investitionsgütern wie Gebäuden (Nutzungsdauer 80 Jahre, bis in das Jahr 2100) sollten zukünftige Standards bereits heute berücksichtigt werden: Indem der Wärmeverbrauch durch baulichen Wärmeschutz minimiert wird und die Wärmeerzeugung ggf. später noch umstellbar ist auf Umweltwärme und niedriges Temperaturniveau. Eine jetzt dem gesetzlichen Standard entsprechende Gebäudehülle ist später nur mit hohem zusätzlichem Aufwand stärker dämmbar.

Die Regelungen könnten im Detail wie folgt aussehen:

a) in städtebaulichen Wettbewerben, Planungskonzepten wie Integrierten Stadtentwicklungskonzepten und deren Folgekonzepten soll zur Ermittlung der erforderlichen Infrastruktur und der örtlichen Erzeugungspotentiale der höchste Effizienzhaus-Standard angesetzt werden. In der Bauleitplanung sollen alle Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb energieeffizienter Immobilien festgesetzt werden durch eine Erschließung, die eine solar optimale Ausrichtung von Gebäuden erlaubt, sowie Dachformen und -aufbauten, die eine optimale solare Nutzung ermöglichen. Abweichungen sind in den Planunterlagen zu begründen.

- b) es soll eine Effizienzleitlinie erarbeitet werden, die künftig allen Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen zugrunde gelegt werden soll, mit der ein Effizienzstandard für Gebäudehülle und Wärmeerzeugung festgelegt wird, der über die gesetzlichen Anforderungen hinaus den höchsten Effizienzhaus-Standard, aktuell KfW 40-Plus beinhaltet.
- diese Leitlinie soll, in angepasster Form auch für gewerblich genutzte Gebäude gelten und hier insbesondere das Potential zur größtmöglichen Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien verschaffen.

Die KfW-Standards sind Planern, Projektentwicklern/Bauträgern und Baufinanzierern durchgehend bekannt. KfW 40-Plus ist vergleichbar mit dem Standard Klimaschutzsiedlung NRW (3 Liter-Haus). (ein KfW-Effizienzhaus 40 benötigt nur 40 % der Energie des Referenzhauses, für den Standard 40 Plus werden weitere Anlagen, etwa zur Stromerzeugung und Lüftung erforderlich),

Mit Blick auf die zentrale Aufgabe der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sind die Auswirkungen auf die Baukosten gegenüber dem gesetzlichen Standard und damit auf spätere Mietkosten zu prüfen und ggf. zu beschreiben. Insbesondere die Betriebskosten und ihre langfristige Entwicklung müssen berücksichtigt werden. Dabei soll die Expertise der Wohnungswirtschaft und ihrer Vertreter im Klimabeirat hinzugezogen werden.

Im Hinblick auf anstehende städtebaulich bedeutende Entwicklungskonzepte sollten die Standards innerhalb der nächsten 12 Monate geschaffen werden.

4 Regenerative Stromerzeugung

Das Klimaschutzkonzept setzte 2013 in der Umsetzung bis 2022 auf einen erheblichen Zubau an Erzeugungsleistung bzw. –anlagen:

- Bau von mindestens 5 Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet (jeweils 3 MW)
- Photovoltaik vierfache Leistung, von 15 MW (2011) auf 60 MW.

4.1 Windenergie

2017 wurden 3 WEA mit je 2,3 MW im Rhedaer Forst errichtet, damit laufen im Stadtgebiet 9 WEA verschiedener Betreiber. Im Arbeitsbericht Klimaschutz 2018 der Verwaltung (Drucksache 110/2019) wurde festgehalten: Die Errichtung der WEA durch die Stadtwerke Gütersloh ist mit Inbetriebnahme des Windparks Rhedaer Forst in 2017 voraussichtlich abgeschlossen. Die noch im FNP der Stadt Gütersloh ausgewiesenen Standorte werden nach bisherigen Erkenntnissen mit den geplanten Abstandsregelungen des Windenergieerlasses NRW, den für heutige Anlagengrößen erforderlichen Baulastflächen und dem aktuellen Vergütungsmodell (Bieterverfahren) nicht mehr zu realisieren sein.

Die Zielerreichung zum Ausbau der Windenenergie entsprechend dem Klimaschutzkonzept der Stadt Gütersloh ist damit ausgeschlossen. Ein Repowering vorhandener Windstandorte in Gütersloh erscheint ebenfalls nicht möglich. Die Stadtwerke versuchen, Betreiber von WEA nach Auslaufen der 20-jährigen EEG-Vergütung beim Weiterbetrieb ihrer Anlagen zu unterstützen. Ansonsten muss davon ausgegangen werden, dass sich der Anteil der regionalen Windenergienutzung in Gütersloh gegenüber dem Stand von 2017 zukünftig reduzieren wird.

4.2 Photovoltaik

Ende 2018 wurden im Stadtgebiet 1.987 Photovoltaik-Anlagen mit 29.735 kW Leistung betrieben. Der Zubau betrug zuletzt ca. 2.000 kW pro Jahr. Der Ansatz im Klimaschutzkonzept setzte eine erhebliche Nutzung von Freiflächen voraus. Diese stehen aus Gründen des Naturschutzes (Flugplatz) und angepasster Regelungen des EEG derzeit nicht zur Verfügung.

Auf Gebäuden der Stadt Gütersloh werden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 613 kW betrieben, davon 327 kW durch die Stadt selbst. Weitere 286 kW werden auf Dächern städtischer Gebäude von Dritten betrieben, zumeist Fördervereine und gewerbliche Betreiber. Nach 170 kW

Zubau eigener Anlagen im Jahr 2017 beabsichtigt die Stadt für 2019 einen weiteren Zubau in der Größenordnung von 100 kW. Auf Initiative des Klimabeirats, zuletzt in seiner Sitzung am 3.6.2019, wird die Stadtverwaltung eine Potentialliste aller geeigneten Dächer erstellen, nicht geeignete Dächer (Tragfähigkeit, Dachabdichtung, Verschattung, Nutzungsdauer des Gebäudes, etc.) nachrichtlich angehängt. Das Potential könnte, entsprechende Haushaltsmittel und personelle Kapazitäten vorausgesetzt, beschleunigt erschlossen werden. Vorrang hätten dann Anlagen auf Liegenschaften, in denen sich ein substantieller Teil der Erzeugung direkt selbst verbrauchen lässt. Alternativ könnten Dritten Dachflächen zur Nutzung angeboten werden, der Rahmen müsste noch festgelegt werden.

Für private Eigentümer von Wohngebäuden stehen als Einstieg Solardachkataster zur Verfügung. Der Kreis Gütersloh hat sein Kataster 2019 überarbeitet. Dieses ist im Juni freigeschaltet worden und wird ab September mit einer Kampagne beworben. Damit lassen sich jetzt auch Ost-West-Anlagen kalkulieren, der Eigenverbrauch für verschiedene Verbrauchsprofile einschätzen und relativ detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anstellen. Vor allem in der Mischkalkulation aus Eigenverbrauch und Vergütung für die Netzeinspeisung ergibt sich bei normalen Investitionskosten eine attraktive Wirtschaftlichkeit. Ein ähnliches Verfahren bietet das Solarkataster NRW im Energieatlas des LANUV.

Für private Eigentümer von Wohngebäuden ist im Zuge der Überarbeitung des Förderprogramms Altbausanierung eine Ergänzung zur Förderung von Photovoltaikanlagen geplant (siehe 2.2). Eine erhöhte Förderung sollen nach Osten und Westen ausgerichtete Photovoltaikanlagen auf geneigten Dächern und Flachdächern erhalten.

Ein erhebliches Potential besteht auf den ersten Blick auf gewerblich genutzten Gebäuden. Die Randbedingungen (Tragfähigkeit, Dachabdichtung, Eigentum der Immobilien, Dachflächen flexibel verfügbar halten für Aufbauten über Produktionsanlagen wie Lüfter, Entstauber etc., Standortsicherheit/Strombedarf für mind. 20 Jahre, etc.) zeigen, dass nicht alle Dächer verfügbar sind. Die Stadtverwaltung wird weiter beratend unterstützen, u.a. im Rahmen von ÖkoProfit und mit einer realitätsnahen Ermittlung des wirtschaftlich entscheidenden Eigenverbrauchsanteils. Mit beratender Unterstützung soll für diese Zielgruppe eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Ein neues Potential hat sich durch die letzte Fassung des Erneuerbare Energie-Gesetzes (EEG) ergeben: Der auf Freiflächen in einem 110 m breiten Streifen entlang von Bundesverkehrswegen erzeugte Strom wird nach dem EEG vergütet. Für Gütersloh könnten sich sowohl auf beiden Seiten der Bahnstrecke als auch entlang der Autobahn A2 Potentiale ergeben. Ein mögliches Vorgehen ist unter 2.4 beschrieben.

5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels müssen für jede Region individuell erarbeitet werden. Auf Antrag der SPD-Fraktion hat der Ausschuss für Umwelt und Ordnung in seiner Sitzung am 12.6.2017 die Stadtverwaltung beauftragt, einen Bericht über Anpassungen an den Klimawandel zu erstellen (Drucksache 174/2017). Dieser Bericht, mit hohem lokalen Bezug, wurde im Juni 2018 vorgelegt (Drucksache 32/2018). Die Öffentlichkeit wurde durch die Presse und zuletzt alle Haushalte über den Umweltkalender 2019 informiert.

Auf der Grundlage dieses Berichtes wurde im Workshop "Anpassung an die Folgen des Klimawandels" am 28.8.2018 von einer Fachöffentlichkeit, vertreten durch Politik, Umwelt- und Naturschutzverbände und -Initiativen, Versicherer und Energieversorger, ein Maßnahmenkatalog erarbeitet und bewertet. Es wurde in diesem Workshop abgestimmt, dass die Information der Bürger dann erfolgen soll, wenn Unterlagen mit lokalem Bezug für die unterschiedlichen Zielgruppen wie z.B. das Gesundheitswesen oder Anwohner in hochwassergefährdeten Bereichen vorliegen.

Die Verwaltung hat auf diesen Grundlagen einen Aktionsplan erarbeitet, der von den Ausschüssen für Umwelt und Ordnung sowie Planung am 17.6.2019 bzw. 1.7.2019 in öffentlicher Sitzung be-

schlossen wurde (Drucksache 73/2019). Er umfasst mehr als 30 Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die prognostizierten Folgen des Klimawandels in der Stadt besser bewältigen zu können. Der Aktionsplan konzentriert sich zunächst auf Maßnahmen, auf die Kommunalpolitik und Stadtverwaltung wesentlich Einfluss nehmen können, ergänzt um Informationsunterlagen.

Die im gemeinsamen Antrag genannte Teilmaßnahme "Aktualisierung des Stadtklimagutachtens" ist im Maßnahmenplan als Punkt 1.6 enthalten.

Die meisten Maßnahmen erfordern erhebliche Mittel für Grundlagenermittlungen, Planungen, Investitionen bzw. die Erstellung von Unterlagen. Teilweise ist der Mittelbedarf noch nicht abschätzbar. Im ersten Schritt sollen die Maßnahmen deshalb vorgeplant und die erforderlichen Mittelanforderungen sukzessive in die Haushaltsberatungen der Folgejahre eingebracht werden.

Die Verwaltung wird die Öffentlichkeit informieren, so wie die Grundlagenermittlungen abgeschlossen sind und erste Maßnahmen anlaufen bzw. Informationen verfügbar sind. Geeignete Informationsformate und Orte sollen dann zielgruppenadäquat ausgewählt werden. Auch ein zweiter Workshop mit der Fachöffentlichkeit wäre in dieser Phase vorstellbar.

In Vertretung

Christine Lang

Anlagenliste:

Übersicht aktueller Vorschläge zum Klimaschutz